

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2021

Termin: 12. August 2021

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 37., aktualisierte Auflage, 2021,
IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Beide Aufgaben (einschließlich der Abwandlungen) sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 45 % (Aufgabe 1) und 55 % (Aufgabe 2) aus.

Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – Stellung. Gehen Sie dabei jedoch nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Sonderregeln anlässlich der **COVID-19-Pandemie** sind **nicht** zu berücksichtigen.

Aufgabe 1:

Die Heinrich & Schmitt GmbH (H-GmbH) betreibt ein Hoch- und Tiefbauunternehmen. In letzter Zeit laufen die Geschäfte schlecht, insbesondere ein verzögertes Projekt am Flughafen BER bereitet dem Alleingeschäftsführer Dr. Wichtig (W) Kopfschmerzen.

Bei Annahme des Auftrags für dieses Projekt hatte W sich umfassend über die Gesamtplanung der Flughafen-Baustelle informiert und eine Analyse des Projekts durchgeführt, die betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in allen Belangen gerecht wurde. Auf dieser Grundlage hatte er sich für die Annahme des Projekts entschieden. Als es später auf der gesamten Baustelle – ohne Verschulden der für die H-GmbH tätigen Arbeiter – immer wieder zu Verzögerungen und Rückbauten kam, erwies sich das Projekt für die H-GmbH als völlig unrentabel; abrechnen konnte die H-GmbH ihre Arbeiten indes nicht, da hohe Schadensersatzforderungen drohten.

W ist sich zwar sicher, dass es wieder bergauf gehen wird, gleichzeitig aber unsicher, wie schlimm es um die H-GmbH steht und welche Pflichten ihn in der wirtschaftlichen Krise möglicherweise treffen. Er beauftragt daher Ende April den unabhängigen Wirtschaftsprüfer Pfenig (P) damit zu prüfen, ob bereits Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne gegeben ist. Am 3. Mai 2020 legt P das Ergebnis seiner Prüfung vor. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die H-GmbH seit dem 1. Mai 2020 im insolvenzrechtlichen Sinne überschuldet ist (insbesondere auch keine positive Fortführungsprognose besteht).

W ist entsetzt: Er vermutet, dass ihm nun die Pflicht obliegt, einen Insolvenzantrag zu stellen; allerdings hat W keine juristische Ausbildung und wirtschaftlich hält er einen Insolvenzantrag nicht für erforderlich. Er wendet sich daher sofort an den Rechtsanwalt Meier (M), den langjährigen Berater der H-GmbH, der den größten Teil seiner Umsätze als Rechtsanwalt durch Aufträge der H-GmbH erwirtschaftet, mit den Worten:

„Lieber Herr Meier, die H-GmbH ist seit dem 1. Mai 2020 insolvenzrechtlich überschuldet, das Gutachten von P füge ich bei. Allerdings kann ich die laufenden Zahlungsverpflichtungen sämtlich bedienen – und ich bin felsenfest davon überzeugt, dass sich die wirtschaftliche Lage schon in den nächsten Wochen deutlich verbessern wird. Da werde ich doch wohl keinen Insolvenzantrag stellen müssen! Das müssen Sie mir bitte in einem Gutachten überzeugend begründen, ist ja schließlich auch in Ihrem Interesse.“

Am 5. Mai 2020 erhält W ein ausführliches Rechtsgutachten des M, in dem dieser zu dem Ergebnis gelangt, dass W nicht verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag zu stellen. W schaut sich das Gutachten an und kommt zu dem Ergebnis, dass M den Sachverhalt richtig erfasst hat und das Gutachten sich schlüssig liest. W stellt keinen Insolvenzantrag.

Anfang Juni 2020 wird die H-GmbH auch zahlungsunfähig. Die Gesellschafterversammlung beruft W mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer ab und bestellt einen neuen Alleingeschäftsführer, der unmittelbar darauf einen Insolvenzantrag stellt. Daraufhin wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter wirft W vor, dass er (i) den Auftrag am BER schon gar nicht hätte annehmen dürfen, da er sich im Nachhinein als völlig unrentabel herausgestellt hat, und (ii) jedenfalls im Mai 2020 hätte Insolvenzantrag stellen müssen. W ist empört und wendet ein, dass ihm doch wohl in beiden Punkten „unternehmerisches Ermessen“ zustehe. Außerdem habe er sich auf das Gutachten von M verlassen.

Frage 1: Hat die H-GmbH – geltend gemacht durch den Insolvenzverwalter – unter den in (i) und (ii) genannten Aspekten einen Schadensersatzanspruch gegen W?

Hinweis: Bitte prüfen Sie getrennt nach (i) und (ii). Falls Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Schadensersatzanspruch besteht, muss der etwaige Schaden nicht konkret beziffert werden.

Abwandlung:

Die Bank (B) hatte der H-GmbH bereits im Februar 2020 ein Darlehen in Höhe von 50.000 Euro gewährt. B erhält im Insolvenzverfahren auf ihre Forderung nur 10.000 Euro zurück und wendet sich nun an W. Nach Auskunft des Insolvenzverwalters hätte B im Insolvenzverfahren 20.000 Euro erhalten, wenn dieses rechtzeitig nach Vorliegen der Überschuldung eröffnet worden wäre. B meint, dass W ihr 40.000 Euro schulde.

Frage 2: Hat B einen Zahlungsanspruch gegen W und falls ja, in welcher Höhe?

Aufgabe 2:

Die in Hamburg ansässige Unicorn Shipping KG (US-KG) hat ihrem langjährigen Mitarbeiter Peter Paul (P) im Januar 2018 Prokura erteilt. Kurz darauf kommt es allerdings zum Streit; im Februar 2018 kommt es zum Widerruf der Prokura des P. Da die Bestellung des P zum Prokuristen nie zum Handelsregister angemeldet (und dort daher nie eingetragen) wurde, ist die persönlich haftende Gesellschafterin Antonia Reeder (R) der Meinung, dass der Widerruf der Prokura nicht zum Handelsregister angemeldet werden müsse; eine Anmeldung unterbleibt daher.

Kurze Zeit nach dem Widerruf der Prokura begibt sich der ob des Streits noch immer erzürnte P zum Containerhändler Heinz Huber (H), der weder die US-KG noch den P kennt. P stellt sich als Prokurist der US-KG vor und kauft in deren Namen bei H einen Standard-Container zum Vorauszahlungspreis von 10.000 Euro. H ist erfreut. Das Handelsregister sieht er nicht ein, sondern verlässt sich auf die Aussage des P, dass er Prokurist der US-KG sei.

Neben R sind an der US-KG drei weitere Gesellschafter, die alle schon vor Gründung der Gesellschaft in Geschäftsbeziehungen zueinander standen, als Kommanditisten beteiligt, unter ihnen Karin Knauser (K). K ist seit Gründung der US-KG im Jahr 2017 als Kommanditistin beteiligt; nach dem Gesellschaftsvertrag schuldet sie eine Pflichteinlage i. H. v. 5.000 Euro, in das Handelsregister soll aber nur eine Haftsumme von 500 Euro eingetragen werden. Die Pflichteinlage hat K im Jahr 2017 in voller Höhe an die US-KG gezahlt. Im Handelsregister ist für K eine Hafteinlage von 500 Euro eingetragen.

Die US-KG hat bis Mitte 2019 jeweils ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet; bilanzielle Gewinne oder Verluste sind nicht entstanden. In 2018 ist bei der US-KG durch ein Veräußerungsgeschäft allerdings erhebliche Liquidität entstanden, die Anfang 2019 an die Kommanditisten ausgezahlt wurde; an K wurden 50.000 Euro ausgezahlt. Grundlage für diese Auszahlung war folgende Regelung des Gesellschaftsvertrags der US-KG:

„§ 3 Liquiditätsauszahlungen

Unabhängig von einem im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn oder Verlust kann die Gesellschaft für den Fall, dass die Liquiditätsslage es zulässt, Beträge an die Kommanditisten ausschütten, die auf Darlehenskonto gebucht werden. Sofern ein Kommanditist im Hinblick auf das Wiederaufleben der Haftung auf diese Entnahmen verzichtet, entfällt für ihn insoweit die Bildung einer Darlehensverbindlichkeit.“

Die Auszahlung an K erfolgte durch Überweisung auf ihr Bankkonto, im Verwendungszweck war „Auszahlung nach § 3 Gesellschaftsvertrag“ angegeben.

Ab Juni 2019 verschlechtert sich die Geschäftslage der US-KG erheblich. Die Gesellschaft erwirtschaftet bilanzielle Verluste und verliert Liquidität. Anfang 2020 steht die Gesellschaft kurz vor der Zahlungsunfähigkeit.

Frage 1: Hat H einen Anspruch gegen die US-KG auf Zahlung von 10.000 Euro?

Frage 2: Unterstellen Sie, dass H einen Anspruch gegen die US-KG auf Zahlung von 10.000 Euro hat. Kann H, statt die US-KG in Anspruch zu nehmen, auch unmittelbar Zahlung von K

verlangen? Falls ja, in welcher Höhe? (*Hinweis: Gehen Sie bei Ihrer Lösung davon aus, dass die US-KG keinen Rückzahlungsanspruch gegen K in Bezug auf die ausgezahlten 50.000 Euro hat.*)

Frage 3: R sieht die Entwicklung mit Sorge und weist in einer Gesellschafterversammlung zutreffend darauf hin, dass die Gesellschaft sämtliche „Liquiditätsauszahlungen“, die Anfang 2019 an die Kommanditisten erfolgt sind, zurück benötigt, um wirtschaftlich zu überleben. Daher fordert R alle Kommanditisten auf, die erhaltenen Beträge mit einer Frist von drei Monaten zurückzuzahlen. Hat die US-KG einen Anspruch gegen K auf Rückzahlung der 50.000 Euro?

Abwandlung:

Unterstellen Sie in Ihrer Antwort auf Frage 3, dass die US-KG keinen Anspruch gegen K auf Rückzahlung der 50.000 Euro hat.

R war allerdings aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung bereits Ende 2019 davon ausgegangen, dass die US-KG Rückzahlungsansprüche gegen die Kommanditisten hat. Daher hat R unter anderem eine Forderung i. H. v. 50.000 Euro gegen K im Jahresabschluss der US-KG auf den 31.12.2019 aktiviert (das Geschäftsjahr der US-KG entspricht dem Kalenderjahr). Diesen Jahresabschluss haben die Gesellschafter sodann einstimmig durch schriftlichen Beschluss festgestellt.

R wendet sich nun erneut an K und verweist darauf, dass sich der Anspruch auf Rückzahlung der 50.000 Euro doch nun jedenfalls aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebe. K weist darauf hin, dass die Kommanditisten den Jahresabschluss „wie jedes Jahr schlicht ohne Diskussion durchgewinkt hätten“ – jedenfalls sei K, was zutrifft, sich nicht bewusst gewesen, dass der Rückzahlungsanspruch gegen sie in der Bilanz aktiviert war.

Frage 4: Unterstellt, dass die US-KG in Antwort auf Frage 3 keinen Anspruch gegen K auf Rückzahlung der 50.000 Euro hat: Hat die US-KG unter Berücksichtigung des Sachverhalts in der Abwandlung einen Anspruch gegen K auf Rückzahlung der 50.000 Euro? (*Hinweis: Sie können in Ihrer Antwort die möglichen Anspruchsgrundlagen in einem Block diskutieren, ohne dass Sie Ihre Lösung getrennt nach den möglichen Anspruchsgrundlagen aufbauen.*)